

Zu Ltg.-485-1982

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
für die Familien des Landes Nieder-
österreich (NÖ. Familiengesetz)

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- U. RECHTS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs- und Rechts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1982 den Antrag der Abgeordneten Ing. Kellner u.a., Ltg-485-1982, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für die Familien des Landes Niederösterreich (NÖ Familiengesetz) beraten und, wie sich aus den Beilagen I, II und III (Anträge der Abg. Ing. Kellner und Tribaumer) ergibt, geändert.

Begründung:

- Zu § 2 (Antrag II): Die Ausnahmen nach § 2 lit. c sollen um An-
gelegenheiten der Sozialhilfe erweitert werden.
- Zu § 3 (Antrag I) : Durch die Änderung soll eine bessere Formulierung
erreicht werden.
- Zu § 4 (Antrag II): Es soll zum Ausdruck kommen, daß auch einschlägige
Organisationen unterstützt werden können.
- Zu § 5 (Antrag I) : Die Gegenstände der Förderung sollen erweitert
werden.
- Zu § 6 (Antrag I
und Antrag II) : Die Änderung "Vorsprache bei Behörden und Ämtern
" anstelle von "Behörden- und Ämter-wegen" dient
zur Verdeutlichung.
Durch die Einfügung des Begriffes "Behinderte"
soll bewirkt werden, daß auch Eltern, die Be-
hinderte zu betreuen haben, Begünstigungen in
Anspruch nehmen können.

Zu § 7 (Antrag I) : Durch die Änderung soll ermöglicht werden, daß der Familienpaß auch auf andere Maßnahmen wie z.B. verbilligte Eintrittskarten bei Veranstaltungen hinweisen kann.

Zu § 9 (Antrag I) : Der Aufgabenbereich wurde durch Anfügen der lit. d und e erweitert.

Zu § 10 (Antrag III): Um eine Anpassung an derzeit noch nicht absehbare Entwicklungen zu erleichtern, soll eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden.

Zu § 11 (Antrag I): Die Bestellung von Ersatzmitgliedern wurde im Interesse der Funktionsfähigkeit der Leitung vorgesehen.

Die Organisationen, die dem Kuratorium angehören können, wurden auf Grund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren erweitert.

Die Geschäftsordnungen sollen der Genehmigung der Landesregierung bedürfen.

Es soll klargestellt sein, daß keine neue Kammer mit eigenem Personal und Büro eingerichtet wird; um dies zu vermeiden, sind die Aufgaben der Geschäftsführung vom Land Niederösterreich wahrzunehmen.

HILLER

Berichterstatter

BIEDER

Obmann